

BESCHLUSSVORLAGE

Drucksachen Nr.

V_57/2025

Geschäftszeichen FB 4

AZ.:

Termin Beschluss-
kontrolle:

Betreff	Beschluss zu § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) - Möglichkeit des Opt-Out		
Adressat	Rat der Gemeinde Weilerswist		
Beratungsfolge	Rat der Gemeinde Weilerswist	11.12.2025	
(X) öffentliche Sitzung	() nichtöffentliche Sitzung	Anlage(n): Ja	Anzahl: 2

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt, von der Opt-Out-Möglichkeit gemäß § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht als Leistungsform nach Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen.

Abstimmergebnis:

PROBLEMBeschreibung/Begründung:

Zur Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) setzt die Gemeinde Weilerswist ein effizientes und praktikables Auszahlungsverfahren ein. Es werden hierbei die Ressourcen der Leistungsabteilung, der Gemeindekasse, der Buchhaltung und auch die Belange der Leistungsempfänger berücksichtigt. Im aktuellen Auszahlungsverfahren erhalten diejenigen Leistungsberechtigten, welche bereits über ein eigenes Girokonto verfügen, ihre zustehenden Leistungen mittels Überweisung auf ihr Girokonto. Dies hat zur Folge, dass zum einen ein möglichst geringer Personalaufwand entsteht, zum anderen erhalten die Leistungsberechtigten damit die Möglichkeit, ihre finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Lediglich bei denjenigen Leistungsberechtigten, die kein Konto besitzen, erfolgt die Auszahlung der Leistungen mittels Barschecks.

Am 06. November 2023 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen. Darüber wurde seitens der Verwaltung regelmäßig im Fachausschuss berichtet. Ziel bei der Verwendung einer Bezahlkarte soll sein, zum einen die Anreize für illegale Migration nach Deutschland zu reduzieren. Insbesondere soll mit der Einführung der Bezahlkarte verhindert werden, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Geld aus diesen Leistungen an Personen im Herkunftsland überweisen. Zum anderen soll mit der Einführung der Bezahlkarte der Verwaltungsaufwand in den leistungszahlenden Behörden minimiert werden.

Am 07. Januar 2025 ist die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, welche die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG regelt. Diese Regelungen gelten sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch die kommunalen Leistungsbehörden. Die Bezahlkartenverordnung NRW enthält in § 4 die Regelung, dass die Gemeinde abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen kann, Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Diese sogenannte Opt-Out-Regelung eröffnet den kommunalen Leistungsbehörden die Möglichkeit, eine fachliche Betrachtung gegenüber der Leistungsform Bezahlkarte anzustellen und mit dem jeweils aktuell praktizierten Verfahren vor Ort zu vergleichen.

Eine Entscheidung über die Nutzung der Opt-Out-Möglichkeit nach § 4 ist bis 31.12.2025 zu treffen, da gemäß § 3 Absatz 2 BKV NRW für Personen, die ab dem 01.01.2026 Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) beziehen werden, die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte zu erfolgen hat. Demnach haben Neufälle nach § 2 AsylbLG umgehend Leistungen in Form der Bezahlkarte zu erhalten. Hier gelten keine Übergangsregelungen, wie sie in § 8 Absatz 1 der Änderungsverordnung zur BKV NRW für Bestandsfälle nach § 3 und § 2 AsylbLG formuliert werden.

Grundsätzlich hat nun die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG in Form der Bezahlkarte zu erfolgen. Es wird keine Unterscheidung von einzelnen Personengruppen gemacht, sowohl Neu- als auch Bestandsfälle sind mittels der Bezahlkarte mit Leistungen zu versorgen. Auch die Leistungsart (§ 3 – Grundleistungen und § 2 – Analogleistungen) bleibt unberücksichtigt. Ebenso bleibt die sehr differente Form der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte oder privater Wohnraum) unbeachtet. Lediglich die Geflüchteten aus der Ukraine, welche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten können, sollen von der Leistungsform der Bezahlkarte ausgenommen werden.

Bezogen auf Familienverbände würde die Einführung der Bezahlkarte dazu führen, dass die Zahl der Zahlungsempfänger steigt. Aktuell erhält jeder Familienverband alle Leistungen gesammelt auf das vorhandene Girokonto, es wird eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger getätigt. Die BKV NRW sieht allerdings vor, dass jede volljährige Person eine eigene Bezahlkarte erhält. Allein hierdurch würde ein Mehraufwand entstehen.

Bei Einführung der Bezahlkarte würde sich zusätzlich die Änderung ergeben, dass die Geflüchteten lediglich im stationären Einzelhandel einkaufen sowie sich die Ihnen gemäß § 5 zustehende Barleistung auszahlen lassen können. Die BKV NRW sieht vor, dass pro Person und Monat ein Betrag in Höhe von 50,00 € an Barleistung zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen kann von diesem Betrag nach oben abgewichen werden. Bereits jetzt gibt es Rechtsprechung zur festgelegten Barleistungshöhe. Die Gerichte (SG Nürnberg sowie SG Hamburg) haben dahingehend entschieden, dass die generelle Festlegung einer Barleistungshöhe nicht rechtmäßig ist, sondern eine Einzelfallbetrachtung geboten ist, welche wiederum einen Mehraufwand für die Leistungsbehörde mit sich bringt.

Am 19.09.2025 ist die Änderungsverordnung der BKV NRW in Kraft getreten. Hiermit wurden die lange nicht vorliegenden Regelungen landeseitig getroffen, welche für eine abschließende fachliche Einschätzung zur Bezahlkarte notwendig sind. Das Land hat mit der Änderungsverordnung der BKV NRW geregelt, dass das sogenannte Whitelist-Verfahren zu nutzen ist. Dies bedeutet, dass die Bezahlkarte für sämtliche Überweisungen und Lastschriften gesperrt ist. Auf Antrag der Leistungsempfänger hat die Leistungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine IBAN für Überweisungen oder Lastschriften freigeschaltet wird. Dies bedeutet in der Praxis, dass für jede IBAN ein Antrag auf Freischaltung gestellt werden muss. Als Folge daraus ergibt sich eine Vielzahl an Verwaltungsakten, die bei unterschiedlicher Rechtsauffassung von Leistungsbeziehern und Leistungsbehörde Widerspruchs- und ggf. Klageverfahren nach sich zieht. Das Sperren von Bezahlkarten sowie die Neuausgabe bei Kartenverlusten erfolgt durch die Leistungsbehörde, ebenso die Reaktivierung bei falscher Pin-Eingabe.

In Gesamtheit würde die Einführung einer Bezahlkarte einen erheblichen Personalmehraufwand im Vergleich zum aktuell durchgeföhrten Auszahlungsverfahren mittels Überweisungen auf Girokonten

und die Ausgabe von einer geringen Anzahl an Barschecks bedeuten. Die aufgrund des Personalmehraufwandes entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kommune und werden vom Land nicht getragen. Durch das Land werden bei Einführung der Bezahlkarte die Kosten für die physischen Karten sowie die Bereitstellung des Web-Portals des Bezahlkartendienstleisters erstattet. Anfallende Kosten für die Einrichtung einer Schnittstelle zum kommunalen Fachverfahren für die Leistungsrechnung und -erbringung sowie entstehende Kosten aufgrund des Personalmehraufwandes sind in Gänze von den Kommunen zu tragen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird dem Rat der Gemeinde Weilerswist empfohlen, von der Opt-Out-Regelung nach § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen.

HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN:

Der Beschluss hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
wenn ja:	Finanzierungsbedarf gesamt:	€	
davon:	<ul style="list-style-type: none"> • im Haushalt des laufenden Jahres • in den Haushalten der folgenden Jahre <ul style="list-style-type: none"> - erstes Folgejahr - zweites Folgejahr - drittes Folgejahr 	€	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja:	Produkt / Kostenstelle / Sachkonto:		
wenn nein:	Finanzierungsvorschlag:		
Demografie-Check	durchgeführt	<input type="checkbox"/>	nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/>

53919 Weilerswist, den 18.11.2025

Jonen

Derichs

Aufgestellt

Mitunterzeichner

Steuer

Eskes

Bürgermeister

Erster Beigeordneter
und Kämmerer

Beigeordneter